

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0032/19	Datum 04.04.2019
Dezernat: V	Amt 51 und V/01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	09.04.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.04.2019	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.05.2019	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	08.05.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	16.05.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen FB 02, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Umsetzung des KiFöG-Neu in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragsatzung für Kita)“.
2. Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache als Anlage 3 beigefügte Neufassung der „Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, Stadtelternvertretung und ihren Vorstand in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg (Wahlsatzung Stadtelternvertretung)“
3. Der Stadtrat beschließt, zur Deckung der Sachkosten dem Vorstand der Stadtelternvertretung ein jährliches Budget aus kommunalen Mitteln in Höhe von 500 EUR aus dem DK KiFöG (SK 53182300) zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	51	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.		x		nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2019	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					

20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51 und V/01	Sachbearbeiter Frau Pawletko Frau Fröhlich	Unterschrift AL / FBL Fr. Dr. Arnold
--	--	---

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) (V) – Fr. Borris	Unterschrift
--	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle | 31.12.2019

Begründung:**Zu Beschlusspunkt 1: Neufassung Kostenbeitragssatzung für Kita**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 23.11.2018 das Fünfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) beschlossen (GVBl. Nr. 27, S. 420 vom 19.12.2018), das am 01.01.2019 in Kraft trat. Die mit diesem Gesetz einhergehenden Änderungen machen es für die Landeshauptstadt Magdeburg als örtlichem Träger erforderlich, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Aus diesem Grunde legt die Verwaltung dem Stadtrat die Neufassung der „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kostenbeitragssatzung für Kita)“ zur Beschlussfassung vor (Anlage 1 der DS).

Die Neufassung der Kostenbeitragssatzung ist anstelle einer weiteren Änderungssatzung übersichtlicher. Es wurden kleinere Anpassungen im Haupttext vorgenommen und die ursprüngliche Anlage 2 „Wahlsatzung zum Stadtelternbeirat“ zur Kostenbeitragssatzung in Abstimmung mit dem Vorstand des Stadtelternbeirates (SteB) im Wesentlichen redaktionell vollständig überarbeitet und aus der Kostenbeitragssatzung als eigenständige Satzung (Anlage 3 der DS) herausgelöst.

Die neugefasste Kostenbeitragssatzung wurde durch sprachliche Klarstellungen und die Einfügungen in § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Bestimmung des Kostenbeitragsschuldners beim sog. „Wechselmodell“ sowie in § 6 Abs. 2 durch eine Begrenzung der Geschwisterstaffelung auf das 18. Lebensjahr von Kindern geändert bzw. ergänzt. Die Begrenzung des Alters bei der Geschwisterstaffelung ist im Wesentlichen erforderlich, weil Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hilfe des Einwohnermelderegisters in der Regel nicht mehr dem Familienkreis zugeordnet werden können. Die Anpassung lehnt sich an die nach § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) verankerte grundsätzliche Kindergeldregelung an und führt damit zu einer Gleichbehandlung von Geschwisterkinderfamilien, unabhängig davon, ob die Geschwister noch im elterlichen Haushalt wohnen, über eigenes Einkommen verfügen oder in welcher Form auch immer von den Unterhaltsverpflichteten oder diese von anderen Stellen finanzielle Unterstützung für ihre Kinder erhalten (z. B. über die Sonderregelung nach § 2 Abs.2 BKGG). Zudem stellt die Begrenzung auf ein Lebensalter eine Annäherung an die Regelung des Landes dar, danach endet die Geschwisterkinderregelung bereits ab dem Schulbesuch des älteren Kindes, so dass die Magdeburger Regelung einen zusätzlichen Bonus darstellt.

Auf folgende wesentlichen Neuregelungen durch die KiFöG-Novellierung wird hingewiesen:

- a) Gem. § 13 Abs. 4 KiFöG LSA darf für Familien mit Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Dementsprechend wurde die Anlage zur Kostenbeitragssatzung angepasst.
- b) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen den individuellen Bedürfnissen der Eltern hinsichtlich der Betreuungszeit gerecht werden. Aus diesem Grund ist den Eltern gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG LSA (gültig ab 01.08.2019) eine stündliche Staffelung anzubieten. Damit müssen die Zeitkorridore (wie bisher in der Kostenbeitragssatzung angeboten) durch stundengenaue Betreuungszeiten ersetzt werden. Dementsprechend wurde die Anlage zur Kostenbeitragssatzung angepasst.
- c) Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, festgelegt und erhoben. Damit ist eine Änderung der

Kostenbeitragssatzung für Umlandkinder verbunden, da ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt. Bis zum 31.07.2019 ist die Wohnsitzgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für die Erhebung des Kostenbeitrages zuständig. Ab dem 01.08.2019 erhebt die Landeshauptstadt Magdeburg bei allen Kindern den Kostenbeitrag selbst, die im Stadtgebiet betreut werden.

Darüber hinaus sieht das KiFöG LSA weitergehende Änderungen vor, deren Umsetzung weitere Drucksachenvorlagen bedingen. Dazu gehören Festlegungen zu Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen gem. § 23 KiFöG LSA sowie die Neufassung der Tagespflegerichtlinie.

zu a) Geschwisterermäßigung Land / Stadt:

Das Land hat seine Geschwisterermäßigung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule mit Wirkung zum 01.01.2019 angepasst. Somit zahlt ab dem 01.01.2019 nur noch das älteste Geschwisterkind den Kostenbeitrag. Allerdings bleiben die Hort-Geschwisterkinder hierbei wie bisher auch schon unberücksichtigt. Damit ist der überwiegende Teil der Geschwisterkinder in den Tageseinrichtungen bei der Landes-Kostenbeitragsermäßigung nicht berücksichtigt. Die Stadt übernimmt seit vielen Jahren auch für Hort-Geschwisterkinder einen Teil des Kostenbeitrages und führt dieses familienfreundliche Modell auch in der Zukunft weiter.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte es sich zum Ziel gesetzt, mit der eigenen Staffelnregelung auch die Geschwisterkinder in KK/KG und Hort von einer Kostenermäßigung in nicht unerheblichem Umfang profitieren zu lassen. Durch die bisherige Stadtregelung fördert und unterstützte die Landeshauptstadt Magdeburg in der Vergangenheit bereits Mehrkindfamilien mit eigenen Haushaltsmitteln im Umfang von ca. 4,6 Mio. EUR jährlich.

Die Stadt wird nunmehr diesen Ansatz weiter ausbauen und will mit der vorgeschlagenen Regelung noch mehr zur Unterstützung und Stärkung der Familien insgesamt beitragen. Kindern soll so der gleichberechtigte Zugang zur frühkindlichen Bildung in unseren Kitas ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt, zur Landesregelung zusätzlich Vergünstigungen nicht nur für Mehrkind-, sondern auch für Einkindfamilien für Magdeburger Kinder mit Betreuung in den Magdeburger Kitas vorzuhalten. So soll zusätzlich eine 50 %-ige Ermäßigung auf den regulären Kostenbeitrag für das jeweils älteste Kind (ausschließlich Nichtschulkinder) aufgesetzt werden. Damit geht die Stadt über ihre bisherige Regelung hinaus und leistet einen weiteren Beitrag einer kindgerechten Betreuung. Die Stadt unterstützt nunmehr auch alle 1-Kind-Familien mit einem deutlich günstigeren Kostenbeitrag. Auch das von der Landesregelung nicht erfasste ältere Geschwisterkind zahlt aufgrund dieser Stadtregelung einen günstigeren Kostenbeitrag.

Damit soll zukünftig eine erweiterte Definition der Geschwisterkindregel (bis zum 18. Lebensjahr) gegenüber der des Landes gelten und beim Beitrag alle Familien aus Magdeburg entlastet werden.

zu b) Höhe der Kostenbeiträge:

Mit den rechtlich umzusetzenden Vorgaben muss ab dem 01.08.2019 für jede Betreuungsstunde ein eigener Kostenbeitrag festgelegt werden. Die Anlage zur Kostenbeitragssatzung wurde demzufolge angepasst.

Der dem Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA zugrundeliegende Vorschlag sah Kostenerhöhungen, jedoch ohne die günstigen Regelungen, die nunmehr zum Tragen kommen, vor. Im Ergebnis der Anhörung auf der ursprünglichen Basis wurde deutlich, dass Eltern und Träger eine Erhöhung des Kostenbeitrages (ohne Kompensation) ablehnen.

Das Anhörungsergebnis und die Argumente fanden bei der nunmehr vorgelegten Satzung und der Berechnungsgrundlage Berücksichtigung.

Kostenentwicklung im DK KiFöG

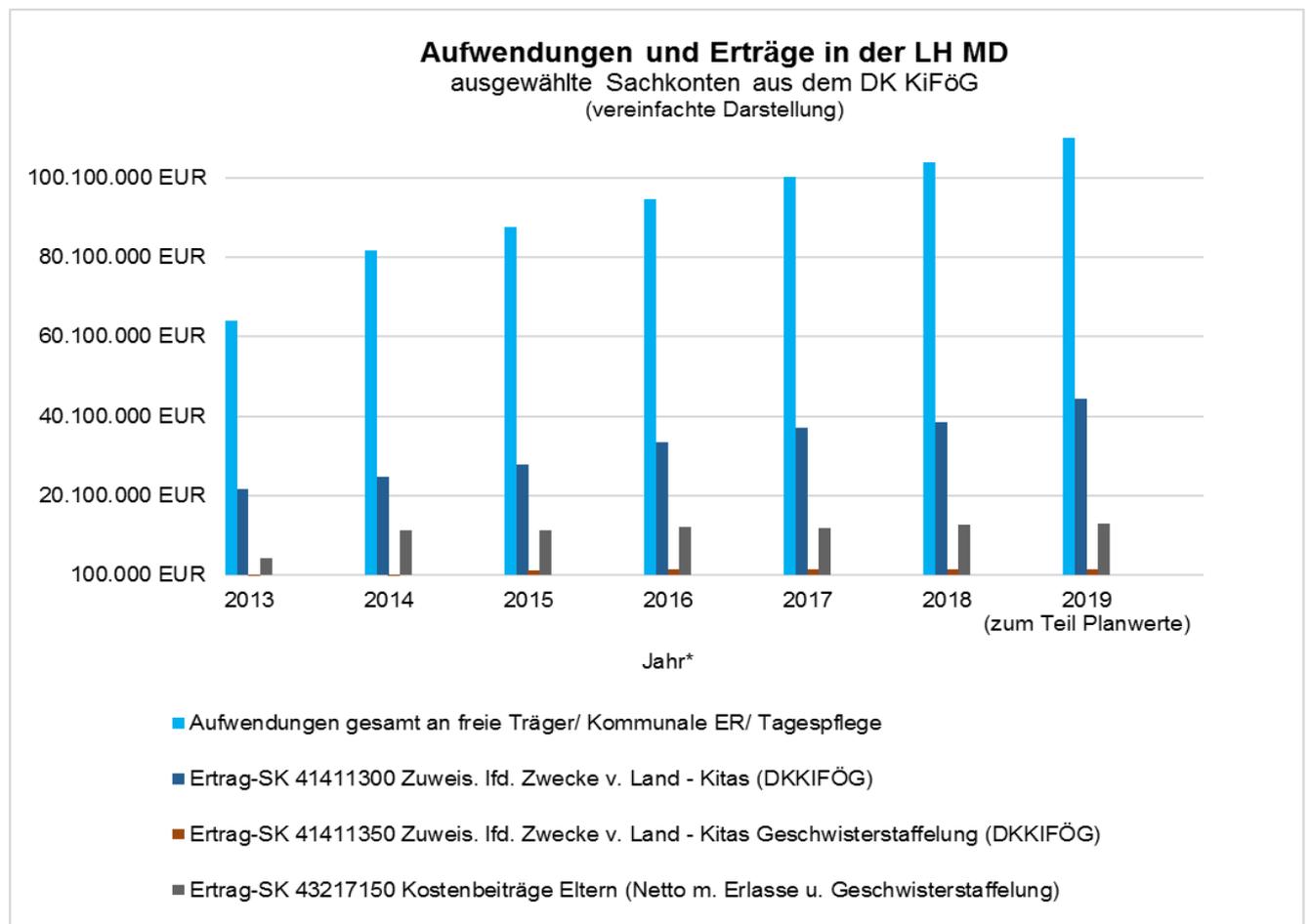
Die Kostenentwicklung im DK KiFöG zeigt, dass der Aufwuchs durch die KiFöG-Novelle zwischen 2014 und 2018 bei fast 22 Mio. Euro lag und die Erträge aus Kostenbeiträgen im gleichen Zeitraum gerade einmal um 1,3 Mio. Euro gestiegen sind.

Das Land erhöht jetzt mit der KiFöG-Novelle im Vergleich von 2018 zu 2019 seine Zuweisung um ca. 6 Mio. EUR. Eine weitere Erhöhung wird auch für das Jahr 2020 erwartet, sodass die Landeszuweisungen nochmals mindestens um ca. 2 Mio. EUR ansteigen werden.

Die im Ertragskonto „Kostenbeiträge der Eltern“ aufgeführten Summen stellen die Erträge abzüglich der Erlasse, Ermäßigungen und Geschwisterstaffelung dar. Die für das Jahr 2019 aufgeführten Beträge ergeben sich aus der Haushaltsplanung und den darin zum Teil wiederzufindenden Risikobeträgen.

Aufgrund der gestiegenen Landeszuweisung und der zusätzlichen Erhöhung der Landesmittel aus der Geschwisterkindermaßigung für Mehrkindfamilien kann eine Senkung der Kostenbeiträge vertreten werden.

Die Darstellung zeigt die Entwicklung der Kosten bei der Kindertagesbetreuung.



Kostenbeitrag für Schulkinder:

Des Weiteren ist es rechtlich notwendig, auch für Hortbeiträge gemäß des Gesetzesauftrags nach §§ 24 Abs. 4, 90 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs.1 KiFöG LSA eine Staffelung umzusetzen. Dies erhöht für die Eltern die Flexibilität bei der Wahl der notwendigen Betreuungsstunden und ermöglicht auch für die Ferienzeiten einen individuellen Gestaltungsspielraum, um den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung

besser miteinander vereinbaren zu können.

Diese gesetzliche Vorgabe setzt die Landeshauptstadt Magdeburg mit dem vorliegenden Vorschlag der Neufassung der Kostenbeitragssatzung um.

Darüber hinaus war in der bisherigen 6 Stunden-Betreuung die Ferienzeitbetreuung vollumfänglich mit abgesichert. Dieses Modell soll auch in der Zukunft gelten, sodass bei einem 6 Stunden-Vertrag auch weiterhin alle Ferientage abgesichert sind.

Ferienzeitenbetreuung:	
Magdeburger Modell: Anzahl der in den Verträgen finanziell gedeckten Ferientage mit der Betreuungsdauer von 10 Stunden pro Tag	
bei 6 Stunden sind:	gesamten Ferientage eines Jahres als Betreuung inklusive
bei 5 Stunden sind:	28 Ferientage als Betreuung inklusive
bei 4 Stunden sind:	keine Ferientage als Betreuung inklusive
Kostenbeitrag pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder (welche nur während der Schulferien betreut werden) Kostensatz pro Tag = 7 EUR	

Auswirkungen „Gute-Kita-Gesetz“:

Bei all den hier dargestellten Berechnungs-Varianten wird das „Gute-Kita-Gesetz“ der Bundesregierung (Änderungen des SGB VIII treten zum 01.08.2019 in Kraft) Auswirkungen auf die Ertragslage aus Kostenbeiträgen haben. Eine Ausweitung von Kostenbeitragsbefreiungen für Familien mit Bezug von Sozialleistungen wie zum Beispiel beim Wohngeld werden zum 01.08.2019 in Kraft treten.

In Zielvereinbarungen der einzelnen Länder mit dem Bund soll festgelegt werden, welche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen im jeweiligen Bundesland umgesetzt werden.

zu c) Erhebung der Kostenbeiträge bei Umlandkindern

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird festgelegt und erhoben. Damit ist eine Änderung des § 3 Abs. 1 der Kostenbeitragssatzung verbunden, da ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt.

Darüber hinaus regelt § 6 Abs. 3 der Kostenbeitragssatzung, dass für Umlandkinder § 13 Abs. 4 KiFöG LSA anzuwenden ist. Diese werden nicht bei der Stadtregelung berücksichtigt.

Finanziellen Auswirkungen der Erträge aus Kostenbeiträgen

Stand Heute:

Bruttobetrag (ohne Ermäßigung, Erlass oder Staffelung): ca. 22,5 Mio. EUR
 Nettobetrag: ca. 12,5 Mio. EUR

Fiktives Berechnungsbeispiel bei einer Neugestaltung der Kostenbeiträge ohne Veränderung der Belegungssituation und einer Beitragsdeckung von ca. 55,5 %:

Bruttobetrag (ohne Ermäßigung, Erlass oder Staffelung): ca. 17,0 Mio. EUR
 Nettobetrag: ca. 9,4 Mio. EUR

Die Berechnungen beziehen sich auf 12 Monate.

Nach der hier dargestellten Prognose müsste die Landeshauptstadt Magdeburg im HH-Jahr 2020 mit Mindererträgen i. H. v. ca. 4 Mio. EUR rechnen.

Eine belastbare Prognose zu einer sich verändernden Belegungssituation und daraus zu generierenden Kostenbeiträgen ist aus dem vorliegenden Datenbestand derzeit nicht möglich. Insofern unterliegen die finanziellen Auswirkungen äußeren Einflüssen, welche nicht prognostiziert werden können.

Sollte es durch die Umsetzung der Drucksache im Verlauf des Haushaltsjahres zu einem Mehraufwand kommen, wird zunächst die Deckung aus dem DK KiFöG erfolgen. Kommt es dann zum Jahresende im DK KiFöG insgesamt zu Mehrbedarfen, erfolgt eine separate überplanmäßige Drucksache mit der Darlegung des dann konkreten Finanzierungsbedarfes und der Benennung des Sachverhaltes.

zu Beschlusspunkt 2: Wahlsatzung Stadelternvertretung

Die Novellierung des KiFöG LSA hat eine Überarbeitung der bisherigen Wahlsatzung notwendig gemacht. Die Veränderungen im § 19 KiFöG LSA Elternvertretung und Kuratorium treten zum 01.08.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt soll ebenso die neue Wahlsatzung ihre Gültigkeit erlangen. Eine Neuwahl der ElternvertreterInnen des bisherigen (Stadelternbeirates) StEB steht in diesem Jahr ohnehin turnusmäßig an (Legislaturperiode von zwei Jahren).

Mit der neuen Wahlsatzung wird der StEB gesetzeskonform in Stadelternvertretung (StEV) umbenannt.

Nach bisher drei durchgeführten Wahlperioden hat sich das Wahlverfahren an einigen Stellen als zu kompliziert erwiesen. Daher ist es aus Praktikabilitäts- und Verständnisgründen erforderlich, die Wahlsatzung komplett zu überarbeiten. Eine Synopse mit den einzelnen Änderungen kann nicht zur Verfügung gestellt werden, da kein direkter Vergleich mehr zwischen alt und neu in übersichtlicher Weise hergestellt werden kann.

In der Satzung wurde den Veränderungen des § 19 KiFöG LSA bezüglich dessen Umsetzung in folgenden Bereichen Rechnung getragen: Wahlen der Elternvertreter/Elternvertreterinnen für das Kuratorium in den einzelnen Kindertageseinrichtungen, die Veränderungen zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen in die Stadelternvertretung, die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der StEV im Jugendhilfeausschuss und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Das Wahlverfahren für den Vorstand der StEV wurde nach drei durchgeführten Wahlperioden überarbeitet und detaillierter beschrieben. Ebenso werden die Wahlunterlagen in die Satzung aufgenommen und sind somit für die Wahlvorgänge bindend.

Der Vorstand der StEV hat mit Stellungnahme vom 10.03.2019 (Anlage 4) Anmerkungen zur Wahlsatzung abgegeben. Zu den wesentlichen Kritikpunkten wird im Folgenden eingegangen.

Inhalte, welche nicht vom Gesetzgeber für eine Wahlsatzung vorgesehen sind, wurden bei der Erstellung der Wahlsatzung durch die Verwaltung nicht berücksichtigt. Dieser Umstand ist dem Vorstand der StEV ausführlich in einer gemeinsamen Sitzung dargelegt wurden. Dies betraf u.a. die Aufnahme einer Geschäftsordnung der StEV in die Wahlsatzung sowie die Arbeitsweise der Kuratorien. Verwaltung und Vorstand hatten sich darüber verständigt, dass eine Geschäftsordnung gesondert von der Wahlsatzung zu betrachten ist. Die Zusammensetzung der Kuratorien ist gesetzlich vorgeschrieben und bedarf keiner weiteren Ergänzung. Dies betrifft gleichermaßen die gewünschten Änderungen hinsichtlich der Rolle und Aufgaben der Elternvertretungen im Kuratorium. Auch diese sind gesetzlich durch das KiFöG LSA geregelt. Das Gesetz verschärfende Regelungen, w. z. B das hier angebrachte Zustimmungserfordernis hinsichtlich der Hausordnung, wären nicht zulässig und unter Umständen sogar rechtswidrig.

Die Möglichkeit der Prüfung des Alters hinsichtlich der Wählbarkeit ist durch den Wahlvorstand im Rahmen der Wahlversammlung gewährleistet und wird hinreichend in der Anlage 2 dokumentiert:

„Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Stadtteilernvertretung der Landeshauptstadt Magdeburg erfüllen.“ Die Stimmführung ist in § 4 Abs. 2 der Wahlsatzung eindeutig geregelt.

zu Beschlusspunkt 3: Sachkostenpauschale für den Vorstand der Stadtteilernvertretung

Mit der Novellierung des KiFöG LSA werden die Rechte der Elternvertretungen gestärkt. Um die Stadtteilernvertretung in der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen, erscheint die Einrichtung eines Finanzbudgets aus Sicht der Verwaltung als geboten. Der Stadtteilernrat (Elternvertretung der Schulen) kann nach Aussage des FB 40 ein jährliches Sachkostenbudget in Höhe von ca. 500 EUR nutzen. Dieses wird beispielsweise zum Druck von Flyern und zur Homepagewartung verwendet. Die gesetzliche Grundlage für das Sachkostenbudget des Stadtteilernrates ist § 63 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Solch eine gesetzliche Grundlage existiert für die Stadtteilernvertretung bisher nicht. Jedoch lässt sich die Arbeit der Stadtteilernvertretung mit der Arbeit des Stadtteilernrates vergleichen. Aus diesem Grund erscheint ein eigenes Sachkostenbudget für den Vorstand als sinnvoll.

Anlagen:

Anlage 1 Neufassung Kostenbeitragssatzung für Kita nebst Anlage

Anlage 2 Synopse zur Kostenbeitragssatzung

Anlage 3 Information über die Ergebnisse der Anhörung der Träger und des Stadtteilernbeirates

Anlage 4 Neufassung Wahlsatzung Stadtteilernvertretung und

Anlage 5 Stellungnahme des Stadtteilernbeirates zur Neufassung Wahlsatzung

Anlage 6 Stellungnahme des Stadtteilernbeirates zur Kostenbeitragssatzung Kita